



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission
vom: 21. März 2016
zur Vorlage Nr.: [2015-428](#)
Titel: **Bericht zum Postulat 2013-300 von Paul Wenger: Das Gesetz über die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz) vom 29. November 2012 ist im Bereich «Campingplätze» zu ändern. Für ein bestimmtes Segment von Campingplatzbenutzern widersprechen sich § 1 Grundsatz und § 5 Erhebungspflichtige**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

**Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat**

betreffend Bericht zum Postulat [2013/300](#) von Paul Wenger: Das Gesetz über die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz) vom 29. November 2012 ist im Bereich «Campingplätze» zu ändern. Für ein bestimmtes Segment von Campingplatzbenutzern widersprechen sich § 1 Grundsatz und § 5 Erhebungspflichtige

Vom 21. März 2016

1. Ausgangslage

In seinem am 5. September 2013 eingereichten Postulat beauftragte Paul Wenger (SVP) den Regierungsrat mit der Änderung des Anfang 2014 in Kraft getretenen Gasttaxengesetzes. Dauercamper und Durchgangstouristen, die nur eine Nacht auf dem Campingplatz verbringen, sollten künftig von der Bezahlung der Gasttaxe ausgenommen werden. Der Postulant argumentierte, dass die genannten Gruppen sich von normalen Touristen unterscheiden. Beide benötigten weder Tourismusangebote noch das Mobility-Ticket, welche mit der Erhebung der Gasttaxe zugänglich werden.

Der Regierungsrat weist in seiner Antwort darauf hin, dass die Initiative zur Einführung einer Gasttaxe aus den kantonalen Tourismuskreisen kam. Ziel war die Förderung einer gästenahen Angebotsgestaltung. Der Ertrag der Taxe, die sich auf CHF 3.50 pro Tag und Person beläuft, dient der Finanzierung von Anreizen wie dem Mobility-Ticket (ein U-Abo auf Zeit) oder einem Gästepass mit Vergünstigungen. Weiter argumentiert der Regierungsrat, dass es für die rechtmässige Erhebung der Gasttaxe nicht erforderlich sei, dass jeder Übernachtungsgast auch tatsächlich eine touristische Gegenleistung oder einen individuell zurechenbaren Sondervorteil erhalten müsse. Die Gasttaxe ist also auch dann zu bezahlen, wenn touristische Angebote nicht genutzt werden. Somit ist kein Widerspruch von § 1 (Grundsatz) und § 5 (Erhebungspflichtige) erkennbar. Aufgrund des Gebots der Rechtsgleichheit ist es zudem nicht möglich, nur einzelne Gastkategorien von der Erhebungspflicht der Gasttaxe zu befreien. Auch die vom Postulanten monierten Unregelmässigkeiten bei der Vernehmlassung weist der Regierungsrat mit Verweis auf das bei Gesetzesvorlagen übliche Prozedere zurück.

Der Regierungsrat beantragt, das Gasttaxengesetz nicht zu ändern und das Postulat abzuschreiben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung**2.1. Organisatorisches**

Die Vorlage wurde an der Sitzung vom 5. Februar 2016 beraten. Anwesend von Seiten VGD waren Regierungsrat Thomas Weber, Generalsekretär Olivier Kungler und Thomas Stocker, zuständiger Ökonom bei der Standortförderung Baselland.

2.1.1 Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.2. Detailberatung

Die Kommissionsmitglieder beurteilten die Argumentation aus der Direktion als stichhaltig und schlüssig. Eine Differenzierung zwischen den verschiedenen Gästegruppen ist nach Ansicht der Kommission unpraktikabel. Ein Ruf nach weiteren Differenzierungen könnte die Folge sein. Auch die allgemein bereits übliche Unterscheidung zwischen einer Tages-Taxe für Kurzaufenthalter und einer Jahrespauschaltaxe für Langzeitaufenthalter hat sich bewährt. Als besonders bedeutsam und sinnvoll wird erachtet, dass Kantonseinwohner/innen von der Gasttaxe im eigenen Kanton befreit sind. Ein Mitglied gab zu bedenken, dass sich bei einigen ausserkantonalen Dauercampnern manchmal die Frage stelle, ob nicht eine Wohnsitznahme stattgefunden habe, so dass der Ferienort (z.B. auf dem Campingplatz) quasi zur eigentlichen Residenz geworden ist. Ein anderes Mitglied wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Langzeit-Gast in einem Campingwagen, anders als ein Hotelgast, quasi in seinem eigenen Bett in seinen vier Wänden übernachtete. Somit wäre durchaus Spielraum für alternative Lösungen bei der Taxierung von Übernachtungen vorhanden.

Das einzige Thema, das in der Kommissionssitzung zur Diskussion Anlass gab (und dabei den Blick auf einen anderen Schauplatz lenkte), betraf das relativ neue Phänomen Airbnb. Im Kanton Basel-Landschaft werden über die gleichnamige Internetplattform derzeit über 1300 Betten, Zimmer oder Wohnungen zur Miete angeboten. Die Kommission wollte Näheres über die Entwicklung dieses Segments wissen. Ein Mitglied wies darauf hin, dass die regionale Hotellerie das laufend wachsende Angebot dieser privat vermieteten Unterkünfte als sehr problematisch beurteile.

Thomas Stocker bestätigte, dass Airbnb eine grosse Herausforderung darstelle. Direktion und Regierungsrat sind klar der Meinung, dass die Airbnb-Gäste abgabepflichtig sind, da sich das Angebot kaum von einem normalen Bed & Breakfast unterscheide. Baselland Tourismus ist derzeit dabei, die Verantwortlichen in dieser Frage zu informieren. Das Segment, so Stocker, werde beobachtet. In Basel-Stadt, wo ein Mehrfaches an privaten Miet-Unterkünften verzeichnet wird, geht man auf Nummer sicher. Das dortige Gasttaxengesetz ist derzeit in Revision. Ziel ist u.a. die Verankerung einer Kurtaxe auch für Airbnb ab 2017.

Ein Kommissionsmitglied hielt ein überstürztes Einschreiten des Kantons im Sinne einer (erneuten) Regulierung nicht für nötig. Die Branche kenne die geschilderten Probleme sehr gut und werde, falls nötig, auch darauf reagieren.

3. Beschluss der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

://: Die VGK schreibt das Postulat [2013/300](#) einstimmig mit 13:0 Stimmen ab.

21. März 2016 / mko

Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission
Rahel Bänziger, Präsidentin